Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2385

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

— Drucksache IV/1807 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Brauksiepe

1. Der Bundestag hat in seiner 107. Plenarsitzung am 22. Januar 1964 den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1807 — an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend sowie an den Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 18. März 1964 mit dem Gesetzentwurf befaßt und demselben zugestimmt. Die mitberatenden Ausschüsse haben das gleiche Votum abgegeben.

2. Das Übereinkommen ist das Ergebnis der langjährigen Bemühungen des Europarates, die europäische Integration auch auf dem Gebiet des Hochschulwesens in stärkerem Maße zu fördern; es ist die organische Fortsetzung der am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichneten Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse. Sein Zweck ist, einer größeren Anzahl von Studierenden die Möglichkeit zu geben, einen Teil ihres Studiums ohne Zeitverlust an ausländischen Universitäten zu absolvieren. Ein in stärkerem Maße als bisher durchgeführtes Auslandsstudium würde nicht nur dem Ziel der europäischen Verständigung dienen, sondern könnte in einer Anzahl von Studienfächern auch zur Lösung der Probleme beitragen, die durch den Mangel an hochqualifizierten wissenschaftlichen Fachkräften entstanden sind.

Um trotz der in den europäischen Ländern teilweise stark voneinander abweichenden Studienordnungen allen Mitgliedstaaten des Europarates den Beitritt zu dem Übereinkommen zu ermöglichen, hält sich dieses in sehr engem Rahmen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland verbrachten Studienzeit ist zunächst nur für Studierende lebender Sprachen vorgesehen. Inwieweit sie auch auf Studierende anderer Wissenschaften, insbesondere der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen ausgedehnt werden kann, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten.

Die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens regeln seine Anwendung in den Partnerstaaten unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Organisation des Hochschulwesens in den einzelnen Ländern. Auf die Ausführungen der Denkschrift der Bundesregierung — Drucksache IV/1807 — wird Bezug genommen.

3. Das Übereinkommen wurde am 15. Dezember 1956 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Weitere Vertragspartner sind Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Türkei und das Vereinigte Königreich.

Das Übereinkommen trat am 18. September 1957 in Kraft. Bis zum 4. Januar 1964 hatten es die folgenden Staaten ratifiziert: Irland, Norwegen, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, die Niederlande, Österreich und die Türkei.

4. Der Gesetzentwurf konnte erst im Jahre 1964 dem Bundestag zur Ratifizierung vorgelegt werden, nachdem im Hinblick auf die innerstaatliche Durch-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

führung des Abkommens umfangreiche Verhandlungen mit den Ländern stattgefunden hatten.

Der Bundesrat hat bei der Behandlung des Abkommens den Standpunkt vertreten, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf nicht gegeben sei, da das Übereinkommen, auf das er sich bezieht, nur Gegenstände regele, für die ausschließlich die Länder zuständig seien. Die Transformation des Inhalts des Übereinkommens in innerstaatliches Recht sei daher Sache der Länder.

Nach der Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten bildet die Kulturpolitik der Bundesrepublik im Ausland einen Teil der auswärtigen Politik. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der innerstaatlichen Durchführung derartiger Abkommen erscheint jedoch die im Lindauer Protokoll vom 23./25. Oktober 1957 — 14. November 1957 vorgesehene Abstimmung mit den Ländern wünschenswert.

Von einer abschließenden Stellungnahme zur staatsrechtlichen Problematik dieser Frage konnte der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten absehen, da die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage — Anlage 2 zur Drucksache IV/1807 — geforderte Zustimmung der Bundesländer zur Ratifizierung dieses Übereinkommens aufgrund der Verfahrungsregelung des Lindauer Abkommens nunmehr vorliegt.

5. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht. Die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Zuständigkeiten der Länder bleiben unberührt.

Bonn, den 16. Juni 1964

Frau Brauksiepe
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1807 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf — Vorsitzender

Frau Brauksiepe — Berichterstatterin